



**Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission in Lehre und Studium
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
vom 25. Januar 2012**

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 21. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), § 4 Abs. 3 Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz vom 01. März 2011) (GV.NRW.S.167) und § 412 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule vom 22. Juni 2007 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 12.11.2013 (Amtsblatt Westfälische Hochschule 33/13 vom 20.11.2013) gibt sich die Qualitätsverbesserungskommission in Lehre und Studium des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Gemäß § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes richtet der Fachbereich Wirtschaftsrecht eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein. Die Kommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der fachbereichsinternen Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium,
- Votum zu Fortschrittsberichten des Fachbereichs,
- Beratung der fachbereichsinternen Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel,
- Mittelplanung,
- Beratung der Dekanin oder des Dekans oder des Dekanats als das für die Mittelverteilung zuständige Organ des Fachbereichs,
- Beratung des Präsidiums im Rahmen seines Beratungsbedarfs.

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an¹:

- (a) 4 Studierende
- (b) 2 Professorinnen und Professoren und
- (c) 1 wissenschaftliche Mitarbeiter/-in oder weitere Mitarbeiter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder können zudem von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen werden.

¹ Mitglieder der Kommission dürfen auch Externe, sachverständige Personen aus Studium, Lehre und Forschung sein. Da das Gremium keine Entscheidungsbefugnisse, sondern eine beratende Funktion gegenüber dem Dekan hat, ist eine Beteiligung aller Mitgliedsgruppen nicht erforderlich.

(4) Die Kommissionsmitglieder werden am Ende eines Wintersemesters gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem nachfolgenden Sommersemester. Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder der QVM-Kommission und ihrer Vertreterinnen/Vertreter betragen 1 Jahr, die Amtszeiten der übrigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission innerhalb des Fachbereichs und führt die laufenden Geschäfte der Qualitätsverbesserungskommission.

§ 2

Qualitätsverbesserungsmittel

Die Mittel nach dem Studiumsqualitätsgesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden (§ 2 Studiumsqualitätsgesetz).

§ 3

Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Qualitätsverbesserungskommission in Textform zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester soll während der Vorlesungszeiten mindestens eine ordentliche Sitzung stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt.

(3) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann dann weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

(6) In Fällen besonderer Dringlichkeit können Anträge auf Zuweisung von QV-Mitteln in einem sog. Umlaufverfahren in Textform erfolgen. Sofern mindestens ein Kommissionsmitglied auf Durchführung eines Sitzungstermins besteht, gilt Absatz 4. Wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand des Eilantrages durch den Kommissionsvorsitzenden dem Antrag zugestimmt haben, gilt dieser als angenommen.

§ 4 Tagesordnung und Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Sie oder er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Kommission in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich zugegangen sind.
- (3) Die Kommission legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung fest. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ändern, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Kommission kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte herstellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (davon mindestens zwei Studierende) anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Kommission gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes festgestellt worden ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Kommission nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung. Die Kommission soll innerhalb einer Frist von vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand einberufen werden.

§ 7 Anträge und Abstimmung

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission.
- (2) Über die Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen.
- (3) Der Wortlaut der Anträge, über die abzustimmen ist, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Kommissionsmitglied kann geheime Abstimmung beantragen.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zustimmt. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens

um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Stimmgleichheit verpflichtet zur weiteren Beratung und erneuten Abstimmung.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission wird ein Protokoll gefertigt. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten (Ergebnisprotokoll).

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Kommissionsmitgliedern bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung in Textform zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Qualitätsverbesserungskommission mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Beschluss durch die Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs Wirtschaftsrecht in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/14.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs Wirtschaftsrecht vom 04. Dezember 2013